

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in sauberem und einwandfreiem Zustand zu übergeben.

Im Gegenzug ist der Mieter verpflichtet:

1. den Mietgegenstand nach seinem besten Wissen zu handhaben.
2. vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die beiliegende Bedienungsanleitung und allfällige Sicherheitsanweisungen sorgfältig durchzulesen und im Zweifelsfalle vorgängig beim Vermieter nachzufragen.
3. den Mietgegenstand vor Ueberlastung oder Ueberbeanspruchung zu schützen.
4. notwendige Wartungsarbeiten des Mietgegenstandes durchzuführen. Insbesondere Oele, Fette usw. falls erforderlich nachzufüllen oder auszutauschen. Das erforderliche Material wird vom Vermieter mitgeliefert oder muss beim Vermieter angefordert werden.
5. dem Vermieter unverzüglich über evtl. eingetretene Funktionsstörungen oder aufgetretene Beschädigungen des Mietgegenstandes zu informieren und diesen sofort ausser Betrieb zu setzen.
6. den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Vandalenakte usw. so gut als möglich zu schützen.
7. bei Beendigung der vereinbarten Mietdauer, den Mietgegenstand gesäubert und in betriebsbereitem Zustand zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitig zurückgebrachten Mietgeräten auf den vereinbarten Termin, muss im Falle eines Folgemieters mit einer Aufrechnung allfälliger Mehrkosten gerechnet werden.

Zahlung der Miete

Je nach Dauer der Miete, ist der Vermieter berechtigt, eine Zwischenzahlung für die bereits abgelaufene Mietzeit zu verlangen.

Ist der Mieter nicht in der Lage dieser Zahlungsaufforderung nachzukommen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Die dem Vermieter aus der nicht eingehaltenen Abmachung entstehenden Kosten, dürfen vollumfänglich dem Mieter belastet werden.

Mietkosten unter CHF. 100.-- müssen bar bezahlt werden.

Wenn sich die beiden Parteien über die Bestimmungen nicht einigen können, wird eine Vermietung automatisch hinfällig. Es besteht keine Vermietungspflicht.

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Haftung im Verletzungsfalle

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen durch unsachgemässes Benützen oder sonstige Einflüsse vollumfänglich selber dafür besorgt, dass er eine Versicherungshaftung abgeschlossen hat. Der Vermieter ist im Verletzungsfalle vollumfänglich haftungsfrei.

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Beginn, Ende und Verlängerung der Mietdauer

Bei der Uebernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter ein Uebernahmeprotokoll zu unterzeichnen, in dem eventuell festgestellte Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden.

Die Mietzeit endet an dem Tag, wo der Mietgegenstand mit allem Zubehör ordnungsgemäss (wie in Allgemeine Bedingungen Punkt 7 erwähnt) beim Vermieter eintrifft, aber wenn nichts anderes abgemacht, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

Die Mietzeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Ein Verlängerungsantrag muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zugetragen sein und vom Vermieter abgesegnet werden, ansonsten ist eine Verlängerung nicht wirksam und muss zum vereinbarten Termin zurückgebracht werden.

Rücklieferung des Mietgegenstandes

Der Mieter muss den Mietgegenstand gesäubert und in betriebsbereitem Zustand zurückgeben. Bei nicht rechtzeitig zurückgebrachten Mietgeräten auf den vereinbarten Termin, muss im Falle eines Folgemieters mit einer Aufrechnung allfälliger Mehrkosten gerechnet werden.

Wird der Mietgegenstand in schlechtem Zustand oder verschmutzt zurückgeliefert, werden die anstehenden Instandstellungskosten dem Mieter verrechnet.

Bei versteckten Mängeln hat der Vermieter das Recht, innerhalb 8 Tagen beim Mieter vorstellig zu werden, ansonsten gilt der Mietgegenstand als

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Durch unsachgemässes Benützen der Mietgegenstände, macht sich der Mieter im Reparaturfalle vollumfänglich haftbar.

Zum Beispiel:

- ♦ Unachtsames und sorgloses aufstellen oder platzieren der Mietgeräte. (Sturzgefahr / Witterungseinflüsse usw.)

Weitervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand weiterzuvermieten oder Dritten das Recht erteilen, den Mietgegenstand zu benützen, ohne es handle sich um die bereits angegebene Arbeiten.

Verlust der Mietgegenstände

Die Verantwortung des Mieters beginnt mit der Uebernahme der Mietgegenstände und endet mit der Rückgabe an den Vermieter.

Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Beim Geldersatz ist der Betrag in der Höhe zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Mietgegenstandes reicht.

Der Verlust des Mietgegenstandes oder eine Beschädigung durch Dritte ist unverzüglich der Polizeibehörde und dem Vermieter zu melden und wenn nötig zur Anzeige zu bringen.

Kündigung

Die über einen bestimmten Zeitraum abgemachte Miete ist für beide Parteien verbindlich und grundsätzlich nicht kündbar.

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hier vorbehalten.

Kaution

Der Vermieter ist berechtigt eine Kaution zu stellen, da die Maschinen ein Mehrfaches an Wert haben als die tägliche Miete beträgt.

Die Kaution wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes in einwandfreiem Zustand vollumfänglich zurückerstattet.

Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.

Reservierungen

Reservierungen erfolgen unverbindlich.

Ein Anspruch des Mietgegenstandes besteht für maximal 5 Stunden nach Anfrage, danach besteht ein Anspruch erst nach Abschluss der Miete

Mietkosten unter CHF. 100.-- müssen bar bezahlt werden.